

Satzung Diakonisches Werk Annaberg - Stollberg e. V.

Präambel

Der Verein ist das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes Annaberg und ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er ist durch die nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erfolgte Verschmelzung des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Annaberg e.V. und des Diakonischen Werks Stollberg e.V. entstanden.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Der Verein ist seinem ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erteilten Auftrag sowie zur Einhaltung des Diakonischen Corporate Governance Kodex des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Diakonisches Werk Annaberg-Stollberg e.V.**, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 7220 eingetragen und soll auch im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das „Kronenkreuz“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er nimmt mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes Annaberg sowie in Zusammenarbeit mit den Kirchen der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) diakonische und missionarische Aufgaben in kirchlicher Verantwortung wahr, deren zentrale Erfüllung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Kranken- und Altenhilfe sowie Hospizarbeit
 - Behinderten- / Eingliederungshilfe
 - Kinder- / Jugend- und Familienhilfe
 - Asylsuchenden-, Flüchtlings- und Migrantenhilfe
 - Hilfen für in körperlich, geistig, seelisch oder materielle Not geratene Menschen sowie Menschen in sozialen Schwierigkeiten
 - Besondere Hilfen im Einzelfall
 - Kirchenbezirkssozialarbeit
 - missionarische Arbeit
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Einrichtungen und Dienste. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.
- (4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder der Förderung des Vereinszweckes dienen. Hierzu gehören auch die Gründung von sowie die Beteiligung an neuen Einrichtungen oder deren Übernahme und die Schließung von Einrichtungen nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates.
- (5) Über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften zur Erfüllung oder zur Unterstützung diakonischer Aufgaben und des Vereinszweckes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Aufsichtsrat. Es muss in diesen Fällen sichergestellt sein, dass der Verein durch den Aufsichtsrat die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Aufsichts- und Kontrollrechte ausüben kann.

- (6) Der Verein kann seinen Wirkungsbereich auch über die Grenzen des Kirchenbezirkes Annaberg hinaus ausdehnen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk, der zuständigen kirchlichen Körperschaft sowie dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirkes herzustellen.

§ 3 Grundlagen der Arbeit und Zuordnung zu Kirche und Diakonie

- (1) Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes Annaberg-Stollberg e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus, sein Auftrag zum sachgerechten Dienst christlicher Liebe am Nächsten, unabhängig von Weltanschauung, Hautfarbe, Alter und Geschlecht. Der Verein verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Das Evangelium von Jesus Christus und die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen sind Grundlage der Arbeit des Vereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Das Mitarbeitervertretungsrecht sowie die Grundsätze des landeskirchlichen Rechts zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten unmittelbar für den Verein. Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland Fassung Sachsen gelten für die angestellten Mitarbeiter des Vereins unmittelbar.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Übrigen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK) ist, angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und die leitenden Mitarbeiter in den Einrichtungen sollen Mitglieder in einer Gliedkirche der EKD sein, andernfalls müssen sie einer Christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Mindestens einer der Vorstände muss Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein. Für alle weiteren Mitarbeiter des Vereins gilt die Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen der Aufsichtsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bei natürlichen Personen und dem Aufsichtsrat bei juristischen Personen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zugehörige Kirchliche Juristische Personen des Öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft mit Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Juristische Personen gemäß Absatz 3 können nur mit Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ausgeschlossen werden.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ausschließlich gewillt sind, den Verein materiell und ideell zu fördern.
- (2) Die Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an den Verein. Die Förderung kann auch in der Zahlung eines jährlichen entsprechenden Mitgliedsbeitrages bestehen.
- (3) Für die Fördermitglieder gilt § 5 entsprechend. Sie haben zwar das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht auf Wortmeldung, aber kein Stimmrecht.
- (4) Für die Aufnahme und den Ausschluss gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe der Satzung,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) den Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Fusion des Vereins,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, unter dessen Leitung sie stattfindet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Aufsichtsrates mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben an jedes Mitglied an dessen dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse oder durch Veröffentlichung in der Freien Presse. Die Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes gegenüber dem Aufsichtsrat verlangen.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Juristischen Personen gemäß § 5 Absatz 3 haben jeweils drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und sind dem Diakonischen Amt anzuzeigen. Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift wird spätestens eine Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Diesem obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und max. neun Personen. Er besteht aus
 - dem Superintendenten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Annaberg,
 - einem Mitglied der Synode des Kirchenbezirkes auf Vorschlag des Kirchenbezirksvorstandes,
 - einem Vertreter der Pfarrerschaft auf Vorschlag des Kirchenbezirksvorstandes
 - vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Nach der Mitgliederversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, wählt der Aufsichtsrat in seiner ersten konstituierenden Sitzung, welche auf Einladung und unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat kann nach seiner Konstituierung bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. Eine Berufung von nicht gewählten Kandidaten ist nicht möglich.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Weiterhin müssen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (4) Personen, die in einem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen mit Beteiligung des Vereins stehen, dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederberufung sind zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, entsendet die zuständige Stelle ein Ersatzmitglied, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung nach bzw. erfolgt eine Nachberufung durch den Aufsichtsrat. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates in ein versicherungspflichtiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß Absatz 4 eintritt.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt vierteljährlich, bei Bedarf öfter. Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, werden im Jahresbericht des Aufsichtsrates vermerkt. An der Sitzung des Aufsichtsrates nimmt in der Regel der Vorstand beratend teil.

- (7) Die Mitwirkung im Aufsichtsrat geschieht ehrenamtlich. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigungspauschale ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder sollen keine vertraglichen Arrangements zu wesentlichen Wettbewerbern des Vereins haben, die zur Interessenskollision mit ihrem Amt führen können. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann die Befangenheit von Organmitgliedern näher geregelt werden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät die Vorstandstätigkeit. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft resp. an der Geschäftsführung.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) das Wachen über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste des Vereins sowie die Förderung des diakonischen Profils und der geistlichen Kultur,
 - b) die Bestellung und Anstellung sowie die Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Prüfung und Beschlussfassung des Wirtschafts- und ggf. Investitionsplan,
 - d) die Beschlussfassung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) den Beschluss zur Jahregewinnverwendung bzw. Verlustdeckung,
 - f) die Information der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss einschließlich Jahresbericht,
 - g) die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - h) die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr,
 - i) die Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind (zustimmungspflichtige Geschäfte),
 - j) die Beschlussfassung über Gründung, Beteiligung, Übernahme, Veränderung, Veräußerung sowie Schließung von Einrichtungen gem. § 2 Absatz 4,
 - k) die Beschlussfassung über die Gründung, Beteiligung, Übernahme, Veräußerung sowie Schließung von Körperschaften gemäß § 2 Absätze 5 sowie die Entsendung von Vertretern des Vereins in deren Organe,
 - l) die Beschlussfassung und Inkraftsetzung von Geschäftsordnungen für den Vorstand,
 - m) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß § 5, Absatz 2 und 5,
 - n) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - o) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Aufsichtsrats im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich beim Verein angestellt. Er ist für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; er bleibt jedoch in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig; sie bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats. Die Amtszeit des jetzt bestellten Vorstandes endet abweichend von Satz 2 am 29. Februar 2024. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insgesamt oder einzeln bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest und schließt mit ihnen die Vorstandsdiensverträge.

- (3) Mindestens einer der Vorstände muss Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen einer Christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Desweiteren müssen die Vorstände bereit und fähig sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial nach den Grundsätzen einer kirchlich-diakonischen Dienstgemeinschaft zusammen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und seine Einrichtungen in eigener Verantwortung im Sinne des christlichen, diakonischen Auftrages und nach den Regeln und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Er hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit den Verein gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins stellt der Vorstand die benötigten Mitarbeiter an.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) die strategische Ausrichtung des Vereins und deren Umsetzung,
 - c) die Schaffung und Umsetzung eines Qualitäts- und Risikomanagements
 - d) die Erstellung und Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und des Anhanges sowie des Jahresberichtes,
 - f) die Unterbreitung eines Vorschlages zur Jahresgewinnverwendung bzw. Verlustdeckung,
 - g) die mindestens vierteljährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - h) Anstellung der leitenden Mitarbeiter und Information des Aufsichtsrates
 - i) der Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins,
 - j) die gemäß § 26 BGB wahrzunehmende gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Maßgabe von § 13.
- (4) Zur Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 13 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Dritten die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 14 Vermögensansprüche

- (1) Die Mitglieder des Vereins, des Aufsichtsrates sowie die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.
- (2) Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Versicherung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Chemnitz in Kraft.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Durch die Verschmelzung des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Annaberg e.V. und des Diakonischen Werks Stollberg e.V. sind alle Mitglieder dieser Vereine Mitglieder des Diakonischen Werkes Annaberg – Stollberg e. V. Bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats des Vereins gelten folgende Übergangsbestimmungen.

1.
Der Vorstandsvorsitzende des Vereins hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Wahl zum Aufsichtsrat zum Gegenstand hat. Er leitet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung. Bei der Wahl in den Aufsichtsrat sind bisherige Mitglieder des Vorstands wählbar und behalten auch nach ihrer Wahl vorläufig das Vorstandsamt.
2.
Der Aufsichtsrat hat binnen zwei Wochen nach der gemäß Absatz 1 abgehaltenen Mitgliederversammlung seine konstituierende Sitzung durchzuführen und einen Vorstand zu bestellen.
3.
Mit der Wahl des Vorstands gemäß Abs. 2 erlöschen die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder.